

**741. Heimschaffung.** Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Peter, Frieda, geboren 1893, von Luthern, Kanton Luzern, zurzeit in der Irrenheilanstalt Burghölzli, wird gemäß Artikel 45, Absatz 3 der Bundesverfassung heimgeschafft.

Der Frieda Peter wird die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Luzern wird geschrieben:

Das Mädchen Frieda Peter, geboren 1893, von Luthern, Kanton Luzern, wohnhaft in Zürich, ist infolge krankhafter Anlage und verfehlter Erziehung versorgungsbedürftig. Wir verweisen diesbezüglich auf die Euerem Departement des Gemeindewesens von unserer Armendirektion bereits vorgelegten Akten.

Die Heimatgemeinde lehnt es ab, die Kosten einer vom Amtsvormund der Stadt Zürich bereits ausgewirkten Versorgung zu übernehmen und verlangt die Zuführung des Mädchens.

Wir haben deshalb gemäß Artikel 45, Absatz 3 der Bundesverfassung die Heimschaffung der Peter beschlossen und werden diese Maßnahme zum Vollzuge bringen lassen, sobald dies mit Rücksicht auf eine hier schwebende Strafunter-suchung, in welche das Mädchen als angebliche Damnifikatin verwickelt ist, geschehen kann.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand und an den Amtsvormund der Stadt Zürich, sowie an die Direktion des Armenwesens.